



**Allgemeine Bedingungen über den Kauf von Anlagen durch Volkswagen Poznań Sp. z o.o.
(Stand zum 01.11.2023)**

| | | |
|-----|---|----|
| 1. | BEGRIFFSBESTIMMUNGEN..... | 2 |
| 2. | GELTUNGSBEREICH DER BEDINGUNGEN..... | 2 |
| 3. | GELTENDES RECHT | 3 |
| 4. | ANGEBOTSANFRAGE UND ANGEBOTE | 3 |
| 5. | DETAILLIERTE PFLICHTEN DES LIEFERANTEN BEZÜGLICH DER ANGEBOTSVORBEREITUNG..... | 4 |
| 6. | VERTRAGSSCHLUSS | 5 |
| 7. | RECHNUNGEN; ZAHLUNGSBEDINGUNGEN..... | 5 |
| 8. | EINHALTUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN | 6 |
| 9. | LEISTUNGEN AUF WERKS- ODER BETRIEBSGELÄNDE | 6 |
| 10. | MITWIRKUNGSPFLICHT; VERTRAGSERFÜLLUNG..... | 7 |
| 11. | MITWIRKUNG DURCH DIE VOLKSWAGEN POZNAŃ | 8 |
| 12. | LIEFERUNGEN DURCH DIE VOLKSWAGEN POZNAŃ..... | 8 |
| 13. | SUBUNTERNEHMER..... | 8 |
| 14. | ABTRETUNG VON FORDERUNGEN | 9 |
| 15. | AUSSCHLUSS DER ERFÜLLUNG GEGENSEITIGER LEISTUNGEN. AUFRECHNUNGEN..... | 9 |
| 16. | UNLAUTERER WETTBEWERB. HAFTUNG VON GEMEINSCHAFTSUNTERNEHMEN. | 9 |
| 17. | URHEBER- UND IMMATERIELLES GEWERBLICHES EIGENTUMSRECHT; VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT; WERBUNG | 10 |
| 18. | SONSTIGE PFLICHTEN DES LIEFERANTEN | 13 |
| 19. | VERTRAGSUMFANG / ÄNDERUNG DES VERTRAGS | 14 |
| 20. | WERKZEUGE | 14 |
| 21. | ABNAHME DER ANLAGEN | 15 |
| 22. | GEFAHRENÜBERGANG..... | 16 |
| 23. | FRISTEN; VERZUG | 16 |
| 24. | HAFTUNG DES LIEFERANTEN FÜR MÄNGEL DER ANLAGEN | 17 |
| 25. | HAFTUNG / HAFTPFLICHTVERSICHERUNG / SICHERHEITSLAISTUNGEN | 18 |
| 26. | SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN | 18 |
| 27. | REVISIONSKLAUSEL..... | 18 |
| 28. | SCHLUSSBESTIMMUNGEN..... | 18 |
| 29. | SALVATORISCHE KLAUSEL | 19 |
| 30. | ERFÜLLUNGORT. GERICHTSSTAND..... | 19 |
| 31. | ANFORDERUNGEN DES VOLKSWAGEN KONZERNS ZUR NACHHALTIGKEIT IN DEN BEZIEHUNGEN ZU GESCHÄFTSPARTNERN | 19 |
| 32. | ALLGEMEINE UMWELTSCHUTZANFORDERUNGEN VON VOLKSWAGEN POZNAŃ AN GESCHÄFTSPARTNER. | 19 |

1. Begriffsbestimmungen

Soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen über den Kauf von Anlagen durch die Volkswagen Poznań Sp. z o.o. (Volkswagen Poznań) die nachstehenden Begriffe verwendet werden, ist darunter Folgendes zu verstehen:

1.1 Bedingungen

Als Bedingungen gelten diese Allgemeinen Bedingungen über den Kauf von Anlagen durch die Volkswagen Poznań.

1.2 Anlagen

Als Anlage gilt eine Gruppe miteinander verbundener Teile oder Elemente, die eine durch Naturkräfte bewegte funktionale Einheit bilden.

1.3 Kauf von Anlagen

Als Kauf von Anlagen gilt der Verkauf, die Lieferung oder ein anderer Vertrag, auf dessen Grundlage die Volkswagen Poznań das Eigentum an den Anlagen erwirbt, ausgenommen von Verträgen über die Erbringung von Leistungen, von Verträgen über Bauleistungen und von Verträgen, deren Gegenstand der Erwerb von Waren ist. Als Vertrag gilt auch eine Bestellung.

1.4 Lieferant

Als Lieferant gilt ein Rechtsträger, hierunter auch ein Unternehmer im Sinne von Art. 43¹ des polnischen Zivilgesetzbuches [Kodeks cywilny], der ein Angebot über den Abschluss eines Vertrags abgibt, oder an den die Volkswagen Poznań eine Angebotsanfrage stellt oder eine Bestellung über den Kauf von Anlagen übermittelt.

1.5 Form der Rechtsgeschäfte

Als schriftliche Form gilt die schriftliche Form im Sinne von Art. 78 des polnischen Zivilgesetzbuches, soweit die Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmen.

Als gleichwertig mit der schriftlichen Form wird auch die Abgabe einer Erklärung durch die Volkswagen Poznań in Form der Zusendung der Bestellung per E-Mail im Sinne von Artikel 77² des polnischen Zivilgesetzbuches angesehen.

1.6 Angebotsanfrage

Als Angebotsanfrage wird ein durch die Volkswagen Poznań an den Lieferanten gerichteter Antrag auf Abgabe von Angeboten

im Rahmen eines durch die Volkswagen Poznań geführten Angebotswettbewerbs angesehen.

2. Geltungsbereich der Bedingungen

2.1

Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand der Kauf von Anlagen ist, hierunter für die Handlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Vorbereitung dieser Verträge. Diese Bedingungen finden auch Anwendung auf die Vorbereitung und Abgabe durch den Lieferanten von Angeboten zu der gestellten Angebotsanfrage. Die Geschäftspartner sind verpflichtet, die in Polen und in der VWP-Gesellschaft geltenden Arbeitsschutz einzuhalten.

2.2

Soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist, finden die Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die aktuell gültige Fassung der Bedingungen ist jederzeit in elektronischer Form abrufbar unter: www.volkswagen-poznan.pl

2.3

Soweit die Volkswagen Poznań und der Lieferant in schriftlicher Form nicht etwas anderes vereinbart haben, ist die Anwendung jeglicher Musterverträge des Lieferanten ausgeschlossen. Musterverträge des Lieferanten sind auch dann ausgeschlossen, wenn die Volkswagen Poznań keinen ausdrücklichen Widerspruch gegen deren Anwendung erhoben hat. Die Annahme der Anlagen durch die Volkswagen Poznań ohne ausdrücklichen Vorbehalt oder die widerspruchsfreie Zahlungsleistung durch die Volkswagen Poznań für die gekauften Anlagen gilt in keinem Fall als Zulassung von Musterverträgen des Lieferanten. Die Einbeziehung eines Mustervertragsinhalts des Lieferanten in den Kaufvertrag über die Anlagen oder die Anerkennung seiner Gültigkeit, sei es auch teilweise, liegen nicht in der Ermächtigung der Mitarbeiter der Volkswagen Poznań, soweit aus deren Vollmachten ausdrücklich nicht etwas Anderes resultiert.

2.4

Bei Diskrepanzen des Wortlauts der Bestimmungen des Vertrags zwischen der Volkswagen Poznań und dem Lieferanten und

dem Wortlaut der Bedingungen sind die Bestimmungen des Vertrags maßgebend.

Bei Diskrepanzen zwischen den Anlagen zu dem Vertrag sind die Anlagen mit der höheren Nummer, unter Einhaltung der unter Ziff. 2.6 dieser Bedingungen angeführten Rangfolge maßgebend. Sind die Anlagen zum Vertrag nicht nummeriert oder haben sie eine unter Ziff. 2.6 dieser Bedingungen angeführte gleichwertige Rangfolge, so sind die neuesten Anlagen maßgebend.

2.6

Zu Zwecken der Auslegung des zwischen der Volkswagen Poznań und dem Lieferanten geschlossenen Vertrags wird folgende Rangfolge der als Bestandteile des Vertrags geltenden Unterlagen zugrunde gelegt:

- der Vertrag / die durch die Volkswagen Poznań abgegebene Bestellung
- die Niederschrift oder Niederschriften über Verhandlungen zwischen der Volkswagen Poznań und dem Lieferanten, wobei vorrangig der Inhalt der Niederschriften zu berücksichtigen ist, die in dem kürzesten Zeitraum vor dem Tag des Vertragsabschlusses erstellt worden sind
- diese Bedingungen
- die Angebotsanfrage der Volkswagen Poznań
- die technischen Bedingungen und die für die Anlagen festgelegten Qualitätsnormen.

3. Geltendes Recht

Für alle Verträge, die sich auf diese Bedingungen beziehen, gilt das polnische Recht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist. Keine Anwendung finden das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf und das Übereinkommen über die Verjährung beim internationalen Warenkauf.

4. Angebotsanfrage und Angebote

4.1

Alle durch die Volkswagen Poznań gestellten Angebotsanfragen gelten nur dann als bindend, wenn sie unter Wahrung der schriftlichen Form erfolgten.

4.2

Übermittelt die Volkswagen Poznań zusammen mit der Angebotsanfrage ein durch die Volkswagen Poznań eingesetztes Angebotsformular, so hat der Lieferant das Angebot unter Verwendung dieses Formulars abzugeben.

4.3

Die Angebote sind in polnischer oder deutscher Sprache zu erstellen. Das Angebot muss vollständig sein und alle für die Beurteilung erforderlichen Informationen enthalten, um festzustellen, ob die durch den Lieferanten angebotenen Anlagen den in der Angebotsanfrage angeführten Anforderungen entsprechen. Werden die Angebote unter Verwendung der durch die Volkswagen Poznań eingesetzten Angebotsformulare abgegeben, so hat der Lieferant im Angebot alle von der Volkswagen Poznań geforderten Informationen zu erfassen. Zusammen mit dem Angebot reicht der Lieferant eine Erklärung darüber ein, dass er sich mit dem Inhalt dieser Bedingungen bekannt gemacht hat und diese akzeptiert.

4.4

Hat die Volkswagen Poznań in der Angebotsanfrage detaillierte Anforderungen angegeben, denen die Anlagen zu genügen haben, ist der Lieferant verpflichtet, alle Diskrepanzen zwischen den in der Angebotsanfrage enthaltenen Anforderungen der Volkswagen Poznań und dem Inhalt des durch ihn abgegebenen Angebots und die Gründe dafür zu nennen, warum sein Angebot Abweichungen von den Anforderungen oder den durch die Volkswagen Poznań genannten Bedingungen enthält. Das Verzeichnis der Abweichungen ist dem durch den Lieferanten abgegebenen Angebot beizufügen.

4.5

Die Antworten auf die Angebotsanfrage sowie die Angebote und Anlagen zu diesen Antworten oder den durch den Lieferanten abgegebenen Angeboten sind für die Volkswagen Poznań unentgeltlich. Die Volkswagen Poznań kann jederzeit die unentgeltliche Übermittlung durch den Lieferanten von zusätzlichen Informationen oder Unterlagen in Bezug auf die Anlagen verlangen, die Gegenstand des Angebots sind.

4.6

Im Angebot sind Währung und Preis genau zu bestimmen. Alle Preise verstehen sich als Netto-Preise ohne Umsatzsteuer in der nach

den geltenden Rechtsvorschriften festgesetzten Höhe, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist. Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, sind in den im Angebot angeführten Preisen auch die Kosten für Verladung, Beförderung, Versand, Verpackung, Versicherung, Entladung, Montage, Schulung, Dokumentation, erforderliche Betriebsproben der Anlagen sowie Anfahrt und Unterkunft für die zur Inbetriebnahme erforderlichen Personen bis zum Zeitpunkt der Endabnahme der Anlagen am Sitz der Volkswagen Poznań oder in einer in der Angebotsanfrage genannten Betriebsstätte der Volkswagen Poznań einzubeziehen.

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, sind alle im Angebot angeführten Preise Pauschalpreise, die alle Arbeiten, Materialien und die zur Ausführung des Gegenstandes des Vertrags erforderlichen Tätigkeiten laut Vertragsinhalt enthalten, obwohl die einzelnen Arbeiten, Materialien oder Tätigkeiten nicht ausdrücklich genannt worden sind.

4.7

Die Angebote sind an die in der Angebotsanfrage angeführte Anschrift unter Angabe der Nummer der Angebotsanfrage und der Nummer des Angebots zu übermitteln.

4.8

Die durch die Volkswagen Poznań gestellte Angebotsanfrage verliert ihre Bindung, wenn der Lieferant binnen zwei Wochen ab dem Tag kein Angebot abgegeben hat, an dem ihm die Angebotsanfrage zugestellt worden ist, soweit in der Angebotsanfrage keine andere Frist genannt wird.

Gibt die Volkswagen Poznań keine Erklärung über die Annahme des Angebots in Form einer Bestellung ab, so wird das Angebot als nicht angenommen angesehen.

5. Detaillierte Pflichten des Lieferanten bezüglich der Angebotsvorbereitung

5.1

Der Lieferant hat umgehend nach dem Erhalt von der Volkswagen Poznań die ihm durch die Volkswagen Poznań im Zusammenhang mit dem Stellen der Angebotsanfrage übergebenen Unterlagen auf Vollständigkeit und Konsistenz zu überprüfen. Über alle fehlenden Unterlagen und Informationen

unterrichtet der Lieferant diejenige Einheit der Volkswagen Poznań, von der er die Angebotsanfrage erhalten hat, und zwar nicht später als 3 Werktage nach dem Erhalt der Angebotsanfrage.

5.2

Der Lieferant hat das Angebot unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zu erstellen, das alle Lieferungen und Leistungen umfassen wird, die die angemessene und ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags nach dem Stand und unter Einsatz der besten verfügbaren Technik sowie die Sicherstellung der möglichst höchsten Qualitäts- und Sicherheitsstandards und die Erzielung des durch die Volkswagen Poznań angestrebten wirtschaftlichen Resultats ermöglichen.

5.3

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, lässt die Volkswagen Poznań die Unterbreitung von Varianten- oder Alternativangeboten zu, die von den in der Angebotsanfrage angeführten Bedingungen abweichen. Bei der Unterbreitung eines Varianten- oder Alternativangebots ist dies ausdrücklich zu kennzeichnen.

5.3.1

Vom Lieferanten abgegebene Varianten- oder Alternativangebote sind als von den in der Angebotsanfrage angeführten Bedingungen abweichende Angebote ausdrücklich und eindeutig zu kennzeichnen. Ein Varianten- oder Alternativangebot unterbreitender Lieferant hat die in der Angebotsanfrage für das Angebot vorgesehene Struktur und den vorgesehenen Aufbau (hierunter die Nummerierung der einzelnen Punkte) einzuhalten. Ist in Anbetracht des Inhalts des Varianten- oder Alternativangebots die Einhaltung der in der Angebotsanfrage für das Angebot vorgesehene Struktur und den vorgesehenen Aufbau nicht möglich, so hat der Lieferant ausdrücklich alle diesbezüglichen Unterschiede in dem von ihm unterbreiteten Angebot zu kennzeichnen.

5.3.2

Mit der Unterbreitung durch den Lieferanten eines Varianten- oder Alternativangebots stellt er sicher, dass das von ihm unterbreitete Varianten- oder Alternativangebot in allen Aspekten vom rechtlichen, technischen und fristbedingten Gesichtspunkt einem Angebot

entspricht, das entsprechend dem Inhalt der Angebotsanfrage abgegeben wird.

Für den Fall der Vornahme jeglicher Änderungen in den Unterlagen der Volkswagen Poznań, die dem Lieferanten übergeben werden, hat der Lieferant den Vertretern der Volkswagen Poznań und gegebenenfalls Vertretern von Rechtsträgern, die diese Unterlagen für die Volkswagen Poznań ausgearbeitet haben, die Teilnahme an allen Arbeiten im Zusammenhang mit der Änderung dieser Unterlagen zu ermöglichen. Der Lieferant trägt alle Kosten aufgrund der Teilnahme der vorstehend genannten Personen an den Arbeiten im Zusammenhang mit der Änderung dieser Unterlagen.

5.4

Wird in der Angebotsanfrage auf den Abschluss von Verträgen über die Erbringung von Leistungen hingewiesen, hiervon auch auf Serviceleistungen für die Anlagen oder deren Teile, so hat der Lieferant dem Angebot die Entwürfe der entsprechenden Verträge sowohl in Bezug auf die eigenen Leistungen als auch die durch Subunternehmer des Lieferanten erbrachten Leistungen beizufügen. Der Abschluss eines Servicevertrags bedarf einer gesonderten Bestellung seitens der Volkswagen Poznań. Die unter Ziff. 6 dieser Bedingungen angeführten Bestimmungen in Bezug auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags gelten entsprechend.

5.5

Werden die in der Beschreibung der Anlage angeführten Teile oder Elemente der Anlage nicht mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ gekennzeichnet, so hat der Lieferant die in der Beschreibung der Anlage genannten Teile oder Elemente zu verwenden. Werden hingegen die in der Beschreibung der Anlage angeführten Teile oder Elemente der Anlage mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ gekennzeichnet, so ist die Verwendung durch den Lieferanten von gleichwertigen Teilen oder Elementen nur nach Erhalt einer Zustimmung durch die Volkswagen Poznań zulässig. Beabsichtigt der Lieferant die Verwendung von gleichwertigen Teilen oder Elementen der Anlage, so hat er der Volkswagen Poznań sämtliche Informationen und Unterlagen zu diesen Teilen oder Elementen vorzulegen und deren Untersuchung zu ermöglichen. Durch die Durchführung durch die Volkswagen Poznań

der Untersuchung die gleichwertigen Teile oder Elemente ist die Haftung des Lieferanten für die korrekte, termingerechte und ordnungsgemäße Ausführung der Anlage unter Wahrung der erforderlichen Qualität in keiner Weise ausgeschlossen oder beschränkt.

6. Vertragsschluss

6.1

Der Vertrag über den Kauf der Anlagen wird unter Wahrung der Form der Rechtsgeschäfte gemäß Ziffer 1. 5 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen geschlossen.

6.2

Der Vertrag über den Kauf der Anlagen wird zum Zeitpunkt seiner Zustellung durch die Volkswagen Poznań geschlossen.

Die Zustellung erfolgt durch eine Erklärung der Volkswagen Poznań in Form der Zusendung einer Bestellung per elektronische Datenübermittlung.

7. Rechnungen; Zahlungsbedingungen

7.1

Der Lieferant übermittelt die Rechnungen für den Kauf der Anlagen an die in der Bestellung der Volkswagen Poznań genannte Anschrift. Zu enthalten hat die Rechnung die Steueridentifikationsnummer (NIP) oder eine andere ihr entsprechende Identifikationsnummer des Lieferanten, die von der Volkswagen Poznań zuerkannte Kennzeichnungsnummer des Lieferanten, die Nummer und das Datum der Bestellung, zusätzliche durch die Volkswagen Poznań und den Lieferanten vereinbarte Informationen, (z. B. den Entlade- oder Montageort, die Nummer und das Datum des Lieferscheins, die Menge und Kennzeichnungsnummern der Anlagen mit Verzeichnis, andere für die Verrechnung erforderliche Unterlagen) und den Preis der Anlagen, mit gesondert angeführter Umsatzsteuer.

7.2

Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab dem Datum des Eingangs einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung. Die Rechnung wird nach der Lieferung der Anlagen, bestätigt durch die endgültige Niederschrift über die Endabnahme, gestellt. Im Falle einer fehlerhaft ausgestellten Rechnung erstellt der Lieferant der Volkswagen Poznań auf Verlangen eine entsprechende

Korrekturrechnung mit Umsatzsteuerausweis oder einen berichtigenden Vermerk. Die Zahlungsfrist für Korrekturrechnungen oder -vermerke beträgt ebenfalls 30 Tage ab dem Datum des Eingangs einer ordnungsgemäß ausgestellten Korrekturrechnung oder eines Korrekturvermerks. Bei der Annahme und Abnahme vorzeitiger Lieferungen gilt die Zahlungsfrist entsprechend der vereinbarten Frist für die Abnahme der Anlagen.

7.3

Haben die Parteien einen Zahlungszeitplan vereinbart, so wird die Volkswagen Poznań die Zahlungen nach diesem Zeitplan leisten.

Soweit eine Vorauszahlung vereinbart ist, hängt die Leistung der Vorauszahlung von der Hinterlegung einer fristlosen, unwiderruflichen, bedingungslosen Bankgarantie in Höhe der vereinbarten Vorauszahlung zuzüglich Umsatzsteuer ab, die auf erste Anforderung zu zahlen ist. Die Herausgabe der Bankgarantie erfolgt zum Zeitpunkt der endgültigen Abrechnung der Erfüllung des Vertrags über die Lieferung der Anlagen. Der Wortlaut der Bankgarantie sowie ein Verzeichnis der durch die Volkswagen Poznań anerkannten Rechtsträger für die Ausstellung der Bankgarantie sind in der Abteilung für Einkauf der Volkswagen Poznań erhältlich.

7.4

Bei unsachgemäßer Vertragserfüllung durch den Lieferanten ist die Volkswagen Poznań berechtigt, die Zahlungen oder eine Teilzahlung bis zur entsprechenden Erfüllung dieses Vertrags einzustellen.

7.5

Die Zahlung des vereinbarten Preises der Anlage (der Vergütung etc.) erfolgt per Überweisung auf das Bankkonto.

Der Lieferant hat die Bezeichnung der Bank und die Kontonummer in einem gesonderten Schreiben vor dem Beginn der Lieferungsabwicklung anzugeben. Jede Änderung der Bank oder der Kontonummer hat der Lieferant unverzüglich, jedoch nicht später als binnen 3 Werktagen, anzuzeigen. Die Schreiben über Änderungen der Kontonummer oder der Bank müssen mit den Unterschriften der zur Vertretung des Lieferanten ermächtigten Personen versehen sein und Informationen zu dem Ansprechpartner enthalten. Die in den vorstehenden Sätzen angeführten

Informationen hat der Lieferant per Telefax und per eingeschriebenen Brief zu übermitteln.

Die Nichtübermittlung der Informationen durch den Lieferanten stellt die Volkswagen Poznań von der Haftung für die Ordnungsmäßigkeit der Banküberweisungen frei.

8. Einhaltung der Rechtsvorschriften

Der Lieferant hat bei der Erfüllung des Vertrags über den Kauf der Anlagen die Rechtsvorschriften und die Anweisungen der zuständigen Behörden einzuhalten. Diese Pflicht bezieht sich insbesondere auf den Entwurf, das Bauen oder die Herstellung, die Beförderung und Montage der Anlagen, damit diese alle Sicherheitsanforderungen und Qualitätsnormen erfüllen und nicht gegen die Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Arbeitshygiene, des Umweltschutzes und die Rechte Dritter verstoßen. Der Lieferant haftet in vollem Umfang für sämtliche Strafgelder sowie Personen- und Vermögensschäden, die auf die Verletzung dieser Vorschriften und Normen zurückzuführen sind.

9. Leistungen auf Werks- oder Betriebsgelände

Soweit ist der Lieferant bei der Ausführung des Vertrags über den Kauf von Anlagen verpflichtet, die Leistung auf einem Werks- oder Betriebsgelände von Volkswagen Poznań zu erbringen, gilt:

9.1

Die Leistungen werden nach den technischen und organisatorischen Vorgaben von Volkswagen Poznań unter Aufsicht und alleiniger Weisungsbefugnis der vom Vertragspartner benannten verantwortlichen Mitarbeiter als selbständige und eigenverantwortliche Leistung des Lieferanten erbracht. Die Entscheidung über die Auswahl seines Personals trifft der Lieferant.

9.2

Für alle auszutauschenden Informationen werden vor Ort von beiden Vertragsparteien Ansprechpartner benannt. Zwischen den Ansprechpartnern der Vertragsparteien finden in regelmäßigem Abstand Abstimmungsgespräche zum Inhalt und Durchführung der Leistungserbringung, sowie zum Austausch aller zur Vertragsdurchführung notwendigen Informationen statt.

9.3

Der Lieferant stellt bei jedem Austausch von Personal und bei Einarbeitung von neuen Mitarbeitern sicher, dass diese die vertragsgemäße Leistung in der vereinbarten Leistungsqualität erbringen.

10. Mitwirkungspflicht; Vertragserfüllung

10.1

Der Lieferant hat umgehend und im Laufenden die Volkswagen Poznań über alle wesentlichen Sachverhalte der Abwicklung des Kaufs der Anlagen zu unterrichten und die Teilnahme seines ordnungsgemäß ermächtigten Vertreters an allen Gesprächen über die Erfüllung des Vertrags über den Kauf der Anlagen sicherzustellen. Dieser Vertreter muss zum Fasse der erforderlichen Entscheidungen und zur Erteilung von Anweisungen an andere Personen, die seitens des Lieferanten bei der Erfüllung des Vertrags tätig sind, ermächtigt sein.

10.2

Der Lieferant ist bei der Ausführung des Vertrags über den Kauf von Anlagen verpflichtet, alle Rechte der Volkswagen Poznań sowie die im Werk der Volkswagen Poznań geltenden Geschäftsordnungen und Anweisungen zu berücksichtigen und zu wahren. Er hat insbesondere allen in seinem Auftrag bei der Ausführung des Vertrags tätigen Personen entsprechende Hinweise zu geben, um die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags über den Kauf von Anlagen sicherzustellen.

10.3

Der Lieferant hat alle Prozeduren im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags über den Kauf von Anlagen so zu organisieren, dass diese keine Erschwerungen der laufenden Tätigkeit der Volkswagen Poznań bewirken.

10.4

Die Volkswagen Poznań behält sich das Recht vor, Einspruch erheben zu können bei der Übertragung der unter Ziff. 10.1 dieser Bedingungen genannten Pflichten an die jeweilige Person oder ihrer Abberufung von dieser Funktion.

10.5

Soweit sich die Schlusstermine für den Abschluss der einzelnen Phasen der Ausführung des Vertrags über den Kauf von

Anlagen oder der Schlusstermin der Ausführung des Vertrags ändern sollten, vereinbaren die Parteien neue Termine für die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag; dies stellt keine Verletzung der Berechtigung der Volkswagen Poznań dar, den durch Verzug des Lieferanten entstandenen Schaden geltend zu machen.

10.6

Erfolgt die Ausführung der Anlagen unter Beteiligung mehrerer Lieferanten, so ist jeder der Lieferanten verpflichtet, jegliche Maßnahmen zu ergreifen, um den übrigen Lieferanten die rechtzeitige und ordnungsgemäße Ausführung der Anlagen zu ermöglichen. Jegliche Streitigkeiten und Schwierigkeiten in diesem Bereich sind unverzüglich der Fachabteilung der Volkswagen Poznań anzuzeigen. In diesem Fall ist die Volkswagen Poznań berechtigt, nach eigenem Ermessen über die weitere Verfahrensweise der Ausführung der Arbeiten zu entscheiden.

10.7

Die Volkswagen Poznań trägt gegenüber dem Lieferanten keine Haftung für Erschwerungen und Hindernisse durch andere für die Volkswagen Poznań tätige Kontrahenten.

10.8

Soweit der Vertrag über den Kauf von Anlagen eine Teilabnahme, vorläufige Abnahme der Anlage oder deren Probeinbetriebnahme vorsieht, hat der Lieferant diese Abnahmen oder diese Inbetriebnahme binnen entsprechender Termine durchzuführen, um die Ausführung des Vertrags zu ermöglichen. Die Teilabnahme, vorläufige Abnahme der Anlage oder deren Probeinbetriebnahme gehen auf das Risiko des Lieferanten. Sämtliche bei dieser Abnahme oder Inbetriebnahme festgestellten Fehler und Mängel werden in die durch die Volkswagen Poznań und den Lieferanten erstellte Niederschrift aufgenommen und sind vom Lieferanten unverzüglich zu beseitigen. Die Teilabnahme, vorläufige Abnahme der Anlage oder deren Probeinbetriebnahme gelten nicht als Ausführung des Vertrags durch den Lieferanten und werden nicht als Annahme der Anlage durch die Volkswagen Poznań angesehen.

10.9

Der Lieferant hat sämtliche Erschwerungen oder Hindernisse bezüglich der

ordnungsgemäßen Ausführung des Vertrags über den Kauf von Anlagen unverzüglich der Volkswagen Poznań in der Abteilung für Einkauf in schriftlicher Form anzuzeigen. Bei fehlender Anzeige von Erschwerungen oder Hindernissen ist der Lieferant nicht berechtigt, einen Anspruch wegen dieser Erschwerungen oder Hindernisse geltend zu machen.

11. Mitwirkung durch die Volkswagen Poznań

11.1

Die Volkswagen Poznań ist berechtigt, die Verfahrensweise der Ausführung des Vertrags über den Kauf von Anlagen durch den Lieferanten bzw. seine Subunternehmer ständig zu überwachen. Dieses Recht nimmt die Volkswagen Poznań durch ermächtigte Personen wahr, die sich — unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften — auf dem Werksgelände des Unternehmens des Lieferanten oder dessen Subunternehmern aufhalten dürfen.

11.2

Der Lieferant ist verpflichtet, an die Volkswagen Poznań oder die von der Volkswagen Poznań benannten Personen sämtliche Pläne, Zeichnungen etc. bezüglich der Anlage zu übermitteln. Die Volkswagen Poznań darf diese Pläne, Zeichnungen etc. überprüfen. Die Überprüfung dieser Unterlagen durch die Volkswagen Poznań gilt in keinem Fall als Bestätigung ihrer Korrektheit und Übereinstimmung mit den Anforderungen des Rechts und den anerkannten Regeln der Technik und stellt den Lieferanten weder von der Haftung für Mängel der Anlage noch für die Haftung für die unsachgemäße Ausführung des Vertrags frei.

12. Lieferungen durch die Volkswagen Poznań

12.1

Wird die Volkswagen Poznań im Rahmen der Ausführung des Vertrags über den Kauf von Anlagen an den Lieferanten selbstständig oder durch Dritte Materialien, Rohstoffe, Anlagen liefern oder bestimmte Leistungen erbringen, so ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Verantwortung die Qualität und Menge dieser Materialien oder Leistungen genau zu überprüfen und der Volkswagen Poznań unverzüglich in schriftlicher Form alle festgestellten Mängel und Fehler anzuzeigen,

insbesondere solche, die die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags erschweren oder verhindern können.

12.2

Der Lieferant ist verpflichtet, die von der Volkswagen Poznań gelieferten Materialien unter entsprechenden Bedingungen aufzubewahren, die die Aufrechterhaltung der Eigenschaften dieser Materialien und die ordnungsgemäße Ausführung der Anlagen ermöglichen. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung für die Aufbewahrung der durch die Volkswagen Poznań gelieferten Materialien.

12.3

Die durch die Volkswagen Poznań an den Lieferanten gelieferten Materialien sind von den sonstigen Materialien des Lieferanten gesondert aufzubewahren. Diese Materialien sind darüber hinaus als Eigentum der Volkswagen Poznań dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen. Die Entfernung der Materialien vom vereinbarten Aufbewahrungsort darf nicht ohne vorherige Zustimmung durch die Volkswagen Poznań vorgenommen werden, es sei denn, dass deren Umlagerung im Rahmen der Ausführung der Anlagen oder zur Verhinderung der Zerstörung oder Beschädigung dieser Materialien erforderlich ist.

12.4

Der Lieferant haftet für die durch die Volkswagen Poznań überlassenen Materialien in vollem Umfang in Höhe des Marktwertes der überlassenen Materialien. Der Lieferant hat die ihm überlassenen Materialien darüber hinaus gegen Feuer, Hochwasser, Diebstahl und andere Schäden zu versichern. Die Laufzeit der Versicherung muss sich auf den Zeitraum vom Tag der Übergabe der Materialien bis zum Tag ihrer Rückgabe erstrecken.

12.5

Auf Wunsch der Volkswagen Poznań ist der Lieferant verpflichtet, eine Bestandsaufnahme auszuführen.

13. Subunternehmer

13.1

Der Lieferant hat den Vertrag über den Kauf von Anlagen im Rahmen seines eigenen Unternehmens auszuführen. Zulässig ist die Ausführung eines Teilbereichs des Vertrags

oder des gesamten Vertrags durch einen Subunternehmer. Die Ausführung eines Teilbereichs des Vertrags oder des gesamten Vertrags durch einen Subunternehmer stellt den Lieferanten von seiner Haftung für die Ausführung des Vertrags nicht frei.

13.2

Der Lieferant haftet in vollem Umfang für die Handlungen der Subunternehmer und hat zu überprüfen, ob diese Subunternehmer die Rechtsvorschriften einhalten, insbesondere im Bereich des Arbeitsrechts und der Produktsicherheit sowie den Arbeitsschutz.

14. Abtretung von Forderungen

Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Volkswagen Poznań die ihm von der Volkswagen Poznań aus dem Vertrag über den Kauf von Anlagen zustehenden Forderungen weder an Dritte abtreten noch Dritte zur Geltendmachung dieser Ansprüche berechtigen.

15. Ausschluss der Erfüllung gegenseitiger Leistungen. Aufrechnungen

15.1

Jede Einschränkung des Rechts der Volkswagen Poznań auf Ausschluss der Erfüllung gegenseitiger Leistungen zugunsten des Lieferanten oder Einschränkungen der Möglichkeit von Aufrechnungen seitens Volkswagen Poznań von Gegenforderungen sind gegenüber der Volkswagen Poznań unwirksam.

15.2

Der Lieferant ermächtigt hiermit die Volkswagen Poznań Aufrechnungen vorzunehmen, hierunter vertraglicher und aller anderer Forderungen der Volkswagen Poznań gegenüber dem Lieferanten gegen alle dem Lieferanten gegenüber der Volkswagen Poznań zustehenden Forderungen.

16. Unlauterer Wettbewerb. Haftung von Gemeinschaftsunternehmen.

16.1

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter oder andere für ihn aufgrund anderer Rechtsverhältnisse tätige Personen keine der Volkswagen Poznań Schaden bringende Handlungen begehen, die in Kapitel 2 des polnischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 16. April 1993 (poln. GBl. [Dz. U.] / 2003 Nr. 153, Pos.1503

mit nachfolgenden Änderungen) genannt werden.

16.2

Der Lieferant hat in Verbindung mit dem Vertrag über den Kauf von Anlagen folgende Grundsätze einzuhalten:

- er darf durch sein Verhalten (Handlung, Duldung oder Unterlassung) nicht gegen die Vorschriften des geltenden Rechts verstoßen. Dieses Verbot gilt auch für die Mitarbeiter, Vertreter des Lieferanten und andere in seinem Namen und zu seinen Gunsten tätig werdende Personen und bezieht sich insbesondere auf Verhaltensweisen, die zu einer Begehung der Straftaten führen können, die genannt werden in Art. 16 polnischen des Gesetzes vom 28. Oktober 2002 über die Haftung von Gemeinschaftsunternehmen für mit Strafe bedrohte Taten (poln. GBl. [Dz. U.] / 2002, Nr. 197, Pos. 1661 mit nachfolgenden Änderungen). Dieses Verbot gilt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, für solche verbotene Taten wie u.a.: Vertrauensbruch, Kapitalanlagebetrug, Erschwerung der Geltendmachung von Forderungen, Geldwäsche, unredliche Buchführung, Erschwerung deiner öffentlichen Ausschreibung, passive und aktive Bestechung, Betrug, Urkundenfälschung, Falschbeurkundung, Gebrauch einer falschen Beurkundung, Computersabotage, finanzrechtliche Straftaten im Bereich der steuerrechtlichen Pflichtverletzung und der Anrechnung von Fördermitteln oder Subventionen, finanzrechtliche Straftaten im Bereich der zollrechtlichen Pflichten und der Grundsätze des Auslandswarenverkehrs und Auslandsdienstleistungsverkehrs, Verbringung ins Ausland von gefährlichen Abfallstoffen entgegen den geltenden Vorschriften, Verletzung des Unternehmensgeheimnisses, Produktpiraterie, Geldfälschung, Wertzeichenfälschung;
- er muss alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um den guten Ruf der Volkswagen Poznań zu schützen und alle Handlungen oder Unterlassungen auszuschließen, die den guten Ruf der Volkswagen Poznań verletzen könnten;

- er hat im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben (und erteilten Vollmachten und anderen Ermächtigungen) zu handeln. Jegliches Abweichen von dem Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben (oder erteilten Vollmachten und anderen Ermächtigungen) ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Volkswagen Poznań zulässig;
- er hat unmittelbar den Vorstand der Volkswagen Poznań oder die schriftlich vom Vorstand der Volkswagen Poznań benannte Person über jeden ihn bekannten Sachverhalt zu unterrichten, wenn dieser Sachverhalt die Interessen der Volkswagen Poznań verletzen kann oder anderweitig gefährden kann. Dies bezieht sich insbesondere auf Informationen über jeglichen verbotenen Taten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der durch die Volkswagen Poznań übertragenen Pflichten begangen werden können.

16.3

Der Lieferant ist verpflichtet, jedes Mal auf Verlangen der Volkswagen Poznań alle Schreiben und Unterlagen, die seine Vollmacht oder die Vollmacht anderer Personen zum Tätigwerden im Namen der Volkswagen Poznań bescheinigen oder bestätigen, zurückzugeben. Die Aufforderungen der Rückgabe des Dokuments gelten als Widerruf der jeweiligen Vollmacht, soweit in der Aufforderung nicht anders entschieden wurde. Die Rückgabe des Dokuments muss spätestens nach dem Abschluss der darin festgelegten Handlungen erfolgen, es sei denn, dass das Original des Dokuments bei der zuständigen Verwaltungsbehörde oder bei einem Gericht eingereicht worden ist. In diesem Fall ist die behördliche Bestätigung der Einreichung des Originals des jeweiligen Dokuments vorzulegen.

16.4

Die Erteilung von Untervollmachten durch den Lieferanten ist nur dann zulässig, wenn die jeweilige Vollmacht dies vorsieht. Über die Erteilung einer Untervollmacht ist die Rechtsabteilung der Volkswagen Poznań in schriftlicher Form zu unterrichten.

16.5

Der Lieferant darf ohne vorherige und schriftliche Zustimmung von Volkswagen

Poznań keine Mitarbeiter von Volkswagen Poznań oder keine Zeitarbeiter einer Agentur beschäftigen, die zu Gunsten von Volkswagen Poznań handelt wie auch keine zivilrechtlichen Verträge zwecks Erfüllung eines Vertrags über den Kauf von Geräten für Volkswagen Poznań mit ihnen schließen.

16.6

Die Parteien vereinbaren einvernehmlich und ausdrücklich, dass jegliche Verletzung der vorstehend genannten Grundsätze und Pflichten als Haftungsgrund des Lieferanten gegenüber der Volkswagen Poznań angesehen werden kann. Der Lieferant ist sich bewusst, dass die Verletzung dieser Grundsätze ein Umstand für die Auflösung des Vertrags ist, den er mit der Volkswagen Poznań geschlossen hat.

Die Volkswagen Poznań behält sich das Recht vor, Entschädigungsansprüche nach den allgemein geltenden Grundsätzen wegen Verletzungen der in diesen Bedingungen festgelegten Grundsätze oder Pflichten geltend zu machen.

17. Urheber- und immaterielles gewerbliches Eigentumsrecht; Verschwiegenheitspflicht; Werbung

17.1

Die Volkswagen Poznań bzw. die Volkswagen Aktiengesellschaft besitzt alle Rechte, hierunter immaterielle gewerbliche Eigentumsrechte, an allen Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen und den sonstigen Unterlagen, unabhängig vom Datenträger, sowie an Modellen und Mustern, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags übergeben wurden. Diese rechtlichen Vermögensgegenstände dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Volkswagen Poznań nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant darf diese Vermögensgegenstände ausschließlich zur Ausführung des mit der Volkswagen Poznań geschlossenen Vertrags nutzen, nach dem Abschluss der Ausführung sind sie unverzüglich an die Volkswagen Poznań ohne zusätzliche Aufforderung durch die Volkswagen Poznań zurückzugeben.

17.2

Firmenzeichen und Warenzeichen der Volkswagen Poznań oder anderer mit der Volkswagen Poznań kapitalmäßig verbundener Rechtsträger, insbesondere der Volkswagen AG, sind an den Anlagen

anzubringen, wenn diese Ermächtigung ausdrücklich aus den durch die Volkswagen Poznań übermittelten Unterlagen im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags resultiert oder wenn die Volkswagen Poznań dem Lieferanten eine solche Anweisung erteilt. Die auf diese Weise gekennzeichneten Anlagen dürfen nur an die Volkswagen Poznań geliefert werden. Für den Fall einer gerechtfertigten Rückgabe der mit dem Firmenzeichen oder Warenzeichen oder der Teilenummer der Volkswagen Poznań gekennzeichneten Anlagen, wird der Lieferant jegliche Maßnahmen ergreifen, dass die Anlagen nicht verwendet werden können, soweit die Volkswagen Poznań dem Lieferanten in diesem Bereich keine andere Anweisung erteilt.

17.3

Vor der Übermittlung von vertraulichen oder besonders geschützten Informationen dem Lieferanten ist Volkswagen Poznań berechtigt, eine kostenpflichtige Kontrolle hinsichtlich der Informationsschutz bei dem Lieferanten durchzuführen. Die Kontrolle hat die Abteilung für Sicherungen Volkswagen Poznań und/ oder eine von Volkswagen Poznań angezeigte Dritte durchzuführen.

Der Lieferant hat alle Informationen, Unterlagen und andere Gegenstände, die die Volkswagen Poznań dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Angebots und der Ausführung des Vertrags übergeben hat, als Unternehmensgeheimnis der Volkswagen Poznań zu betrachten im Sinne von Art. 11 Abs. 4 polnischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 16. April 1993 (poln. GBl. [Dz. U.] / 2003 Nr. 153, Pos.153, Pos. 211 mit nachfolgenden Änderungen). Diese Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auch auf den Zeitraum nach der Ausführung des Vertrags durch den Lieferanten, soweit die als Unternehmensgeheimnis der Volkswagen Poznań geltenden Informationen, Unterlagen oder andere Gegenstände nicht allgemein zugänglich oder bekannt waren.

17.4

Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, den Sachverhalt des Abschlusses des Vertrags mit der Volkswagen Poznań geheim zu halten, es sei denn, dass aus den absolut geltenden Rechtsvorschriften die Pflicht der Offenbarung des Sachverhalts gegenüber rechtlich zum Einholen derartiger

Informationen ermächtigten Personen resultiert. Die Angabe der Information zu Werbezwecken durch den Lieferanten über die Zusammenarbeit mit der Volkswagen Poznań darf erst nach dem Erhalt einer diesbezüglichen schriftlichen Zustimmung durch die Volkswagen Poznań erfolgen. Diese Zustimmung wird durch die Volkswagen Poznań ausschließlich für Zwecke einer konkreten Werbemaßnahme erteilt, die durch den Lieferanten in dem an die Volkswagen Poznań gerichteten Antrag zu beschreiben ist.

17.5

Gemäß Art. 11 Abs. 4 des polnischen Gesetzes vom 30. Juni 2000 über das immaterielle gewerbliche Eigentumsrecht vereinbarten die Parteien, dass das Recht der Patentzuerkennung für eine Erfindung oder das Schutzrecht für Gebrauchsmuster sowie das Recht auf Anmeldung eines industriellen Gebrauchsmusters in Bezug auf Erfindungen und Muster, die im Zusammenhang oder bei der Ausführung des Vertrags über den Kauf von Anlagen entwickelt wurden, ausschließlich der Volkswagen Poznań zustehen. Der Lieferant ist verpflichtet, entsprechende Bestimmungen in diesem Bereich in die Verträge aufzunehmen, die mit den Mitarbeitern oder anderen Personen geschlossen werden, die für ihn bei der Ausführung des Vertrags über den Kauf von Anlagen tätig werden.

17.6

Der Lieferant hat der Volkswagen Poznań die kompletten Unterlagen im Zusammenhang mit den Mustern und Erfindungen, die unter Ziff. 17.5 dieser Bedingungen zu Rede stehen, zu übermitteln.

17.7

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Urheberrechte unverzüglich auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung auf die Volkswagen Poznań zu übertragen, soweit sich diese Rechte auf Werke beziehen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags über den Kauf von Anlagen geschaffen wurden.

17.8

Falls der Lieferant bei der Ausführung des Vertrags über den Kauf von Anlagen Gegenstände oder Programme verwendet, die im Rahmen des Urheberrechts oder des immateriellen gewerblichen Eigentumsrechts einem Dritten zustehenden Schutz

unterliegen, so hat er mit der gebotenen Sorgfalt dafür zu sorgen, dass diese Rechte nicht verletzt werden. Der Lieferant haftet in vollem Umfang für die Entschädigungsansprüche oder andere Ansprüche, die berechnigte Dritte bei der Verletzung dieser Rechte geltend machen.

17.9

Die Verletzung durch den Lieferanten der Bestimmungen von Ziff. 17.1–17.8 dieser Bedingungen gilt als wesentliche Verletzung des Vertrags, der zwischen dem Lieferanten und der Volkswagen Poznań geschlossen wurde, wobei dies ein Umstand dafür ist, dass die Volkswagen Poznań diesen Vertrag unverzüglich auflöst.

17.10

Falls aufgrund der Verletzung durch den Lieferanten der unter Ziff. 17.8 dieser Bedingungen genannten Rechte Dritter, ein betroffener Dritter von der Volkswagen Poznań die Außerbetriebnahme der Anlage fordert und ein Umbau dieser Anlage nicht möglich ist, damit die Rechte Dritter nicht verletzt werden, hat der Lieferant die Demontage der Anlage auf eigene Kosten durchzuführen und der Volkswagen Poznań die Vergütung zurückzuerstatten, die er aufgrund des Kaufs der Anlage erhalten hat, zuzüglich Strafzinsen in Höhe von 10% p.a. Oben Stehendes schließt nicht aus, dass die Volkswagen Poznań weitere Entschädigungsansprüche und andere Ansprüche geltend macht, um die Schäden zu beseitigen oder zu minimieren, die durch die Verletzung durch den Lieferanten der Rechte Dritter entstanden sind.

17.11

Sämtliche Produktionsmittel, die durch den Lieferanten anhand der von der Volkswagen Poznań übermittelten Daten oder Unterlagen gefertigt wurden, wie z. B. Gesenke, Schablonen, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Formen, Schweißschablonen, Programme etc., dürfen ausschließlich durch den Lieferanten zur Ausführung des von der Volkswagen Poznań aufgegebenen Auftrags verwendet werden. Der Lieferant darf diese Produktionsmittel weder zu eigenen Zwecken nutzen noch Dritten zugänglich machen.

17.12

Die gesamten technischen Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Ersatzteillisten, Programme etc.), die insbesondere für Zwecke der Montage, Bedienung, Nutzung, Reparatur, Herstellung oder des Kaufs von Ersatzteilen und des Einholens der rechtlich geforderten Zulassungen erforderlich sind und werden, werden durch den Lieferanten an die Volkswagen Poznań zu einem entsprechenden

Zeitpunkt und in der von der Volkswagen Poznań geforderten Anzahl der Ausfertigungen in geforderter Ausführung übergeben. Die Übergabe dieser Unterlagen darf jedoch nicht später als zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt erfolgen.

18. Sonstige Pflichten des Lieferanten

18.1

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Qualitätskontrolle der Anlagen vor deren Lieferung an die Volkswagen Poznań durchzuführen. Der Lieferant hat insbesondere zu überprüfen, ob die Anlagen die vereinbarten Eigenschaften besitzen und zu dem im Vertrag angeführten Zweck oder zu dem für derartige Anlagen als gewöhnlich angesehenen Gebrauch eingesetzt werden können. Umfang und Inhalt der vom Lieferanten durchgeführten Qualitätskontrolle können in dem durch die Parteien geschlossenen Vertrag vereinbart werden. Der Lieferant hat die Qualitätskontrolle entsprechend der Art und der Bedeutung der Anlagen und unter Einsatz des besten verfügbaren Wissens im Bereich der technischen Eigenschaften von Anlagen durchzuführen.

18.2

Der Lieferant muss ein Qualitätssicherungssystem einsetzen und dieses verbessern bzw. aktualisieren, das dem neuesten Stand der Technik entspricht und an die Art und die Eigenschaften der vom Lieferanten gelieferten Anlagen angepasst ist.

18.3

Alle Teile und Elemente der Anlage sind so zu entwickeln und zu fertigen, dass sie schnell und ordnungsgemäß repariert, geprüft und ausgetauscht werden können.

18.4

Der Lieferant ist verpflichtet, die Mitarbeiter der Volkswagen Poznań oder andere von der Volkswagen Poznań genannten Personen in der Bedienung der Anlagen zu schulen. Die Schulung hat in polnischer Sprache stattzufinden, soweit die Volkswagen Poznań nichts anderes bestimmt. Sind zur Bedienung der Anlagen besondere Qualifikationen erforderlich, so teilt der Lieferant der Volkswagen Poznań in schriftlicher Form nicht später als 10 Werktagen vor dem Beginn der Schulung die geforderten Qualifikationen mit. Die Volkswagen Poznań übermittelt an den

Lieferanten eine Liste der Personen, die an der Schulung teilnehmen sollen, was nicht später als am ersten Tag der Schulung zu erfolgen hat.

18.5

Die bei der Erfüllung des Vertrages von dem Lieferanten auf dem Gelände Volkswagen Poznań erzeugten Abfälle — mit Ausnahme von Schrott, darunter Buntmetallen und Kabeln — stellen sein Eigentum dar und sind auf seine Kosten zu beseitigen.

19. Vertragsumfang / Änderung des Vertrags

19.1

Der Vertrag über den Kauf der Anlagen umfasst die Ausführung oder die Lieferung durch den Lieferanten einer kompletten und funktionstüchtigen Anlage und die Ausführung durch den Lieferanten aller Arbeiten im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme der Anlage und deren Vorbereitung zum Betrieb — inklusive kompletter Unterlagen, soweit im Wortlaut des Vertrags über den Kauf der Anlagen nichts Anderes festgelegt worden ist. Die Anlage, die Gegenstand des Vertrags ist, muss alle Teile und Elemente enthalten, die für deren ordnungsgemäßen, korrekten und störungsfreien Betrieb erforderlich sind, auch wenn sie nicht ausdrücklich in der Angebotsanfrage oder in der Bestellung genannt worden sind.

19.2

Soweit die Volkswagen Poznań einen Projektleiter im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags über den Kauf der Anlagen bestellt, ist dieser Projektleiter nicht berechtigt, im Namen der Volkswagen Poznań zusätzliche Arbeiten in Auftrag zu geben und Vereinbarungen zu treffen, die den Vertrag ändern. Diese Berechtigung hat ausschließlich die Abteilung für Einkauf.

19.3

Wenn es sich im Verlaufe der Ausführung des Vertrags über den Kauf der Anlage herausstellt, dass es erforderlich ist, zusätzliche Kosten zu tragen, die im Vertrag nicht vorgesehen waren und in der vereinbarten Vergütung nicht erfasst sind, so hat der Lieferant die Volkswagen Poznań unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren und binnen 6 Werktagen ein entsprechendes Angebot mit einer

Begründung vorzulegen. Diese Berechtigung hat der Lieferant nur dann, wenn:

- der Lieferant — auch mit der gebotenen Sorgfalt — zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots die Notwendigkeit dieser zusätzlichen Kosten nicht voraussehen konnte, oder
- diese Kosten unmittelbar aus einem Bescheid einer zuständigen staatlichen Behörde resultieren.

19.4

Auf die Angebotsänderung der Bestellung finden die Bestimmungen zum Angebot entsprechend Anwendung.

19.5

Alle zusätzlichen Arbeiten im Rahmen der Angebotsänderung dürfen erst nach dem Erhalt der schriftlichen Angebotsänderung ausgeführt werden. Dies bezieht sich nicht auf solche Arbeiten, die aufgrund der Notwendigkeit des Schutzes des Lebens und der menschlichen Gesundheit oder der Vermeidung erheblicher Schäden am Vermögen der Volkswagen Poznań oder Dritter erforderlich sind.

19.6

Der Volkswagen Poznań steht das Recht zu, Änderungen des Umfangs, der Verfahrensweise und der Ausführungsfristen des Vertrags über den Kauf von Anlagen vorzunehmen und dem Lieferanten entsprechende Anweisungen in diesem Bereich zu erteilen. Die Volkswagen Poznań wird bei der Vornahme derartiger Änderungen die technischen und personellen Möglichkeiten des Lieferanten berücksichtigen.

20. Werkzeuge

Die Volkswagen Poznań kann dem Lieferanten die zur Fertigung der Anlagen erforderlichen Werkzeuge zur Verfügung stellen. Diese Werkzeuge bleiben im Eigentum der Volkswagen Poznań, der Betrag der Vergütung für die Bereitstellung wird in dem durch die Parteien vereinbarten Preis berücksichtigt. Der Lieferant darf diese Werkzeuge ausschließlich zur Ausführung des mit der Volkswagen Poznań geschlossenen Vertrags nutzen. Der Lieferant ist verpflichtet, einen Versicherungsvertrag zur Versicherung der übergebenen Werkzeuge gegen Feuer, Hochwasser und Diebstahl zu schließen und auf die Volkswagen Poznań alle Ansprüche,

die dem Lieferanten aus diesen Versicherungsverträgen zustehen, zu übertragen. Darüber hinaus hat der Lieferant auf eigene Kosten die Instandsetzungen der ihm übergebenen Werkzeuge durchzuführen. Der Lieferant hat der Volkswagen Poznań alle Fälle der Beschädigungen der Werkzeuge unverzüglich anzuzeigen.

21. Abnahme der Anlagen

21.1

Nachweis der ordnungsgemäßen Leistung durch den Lieferanten ist die endgültige Niederschrift über die Endabnahme der Anlage, die bestätigt, dass die Anlage vertragskonform ohne jegliche Mängel oder Fehler ausgeführt worden ist und dass die Unterlagen vollständig sind. Alle Vorteile und Lasten und die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Anlagen gehen zum Zeitpunkt der Erstellung der endgültigen Niederschrift über die Endabnahme der Anlage auf die Volkswagen Poznań über.

21.2

Nicht als Abnahme der Anlage gelten deren vorherige Nutzung, Inbetriebnahme oder laut Rechtsvorschriften geforderte behördliche Abnahme. Auch nicht als Abnahme der Anlage gilt die Benachrichtigung des Lieferanten über die Ausführung der Anlage.

21.3

Die Anzeige durch den Lieferanten der Fertigstellung zur Abnahme entspricht der Gewährleistung, dass die Anlage mit dem Vertrag übereinstimmt, insbesondere, dass keine Mängel und Fehler vorliegen und dass die Anlage komplett ist und den Unterlagen entspricht, hierunter den Unterlagen, die um Vertrag über den Kauf der Anlage vorgesehen waren.

21.4

Ist der Erhalt einer Nutzungsgenehmigung oder eines anderen behördlichen Zertifikats oder einer Bescheinigung über die Betriebszulassung die Bedingung für den Betrieb der Anlage, so hat der Lieferant diese Bescheide, Zertifikate oder Bescheinigungen einzuholen und diese der Volkswagen Poznań spätestens am Tag der Endabnahme der Anlage vorzulegen. Liegt die Pflicht des Erhalts der Nutzungsgenehmigung oder eines anderen behördlichen Zertifikats oder einer Bescheinigung entsprechend gesonderten Vorschriften bei der Volkswagen Poznań, so

hat der Lieferant die kompletten Unterlagen zur Vorlage bei der zuständigen Behörde vorzubereiten.

21.5

Die Parteien legen den Termin der vorläufigen Abnahme fest, die vor der Endabnahme durchgeführt wird, und ebenfalls die Termine der Teilabnahmen.

21.6

Über jede Abnahme wird eine Niederschrift erstellt, die durch die ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter beider Parteien unterzeichnet wird. Die Verweigerung der Unterzeichnung der Niederschrift über die Abnahme und deren Gründe sind in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat Informationen zu den Personen zu enthalten, die an der Abnahme teilnehmen. Des Weiteren ist anzugeben, ob die Anlage oder deren Teile ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgeführt wurden. Bei der Feststellung von Mängeln oder Fehlern sind der Termin ihrer Beseitigung und der Termin der nächsten Abnahme anzugeben.

21.7

Alle Kosten im Zusammenhang einer erneuten Abnahme der Anlage oder deren Teile gehen zu Lasten des Lieferanten. Stellt sich im Verlaufe der erneuten Abnahme heraus, dass der Lieferant die festgestellten Mängel oder Fehler nicht beseitigt hat oder werden neue Mängel oder Fehler festgestellt, kann die Volkswagen Poznań die Beseitigung dieser Mängel oder Fehler einem Dritten übertragen, wobei der Lieferant die Kosten und das Risiko trägt, oder vom Vertrag zurücktreten.

21.8

Die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt in Absprache mit der Volkswagen Poznań, aber auf die Kosten und das Risiko des Lieferanten.

Wenn die Volkswagen Poznań dem Lieferanten Personal zur Inbetriebnahme der Anlage zur Verfügung stellt, so trägt der Lieferant die gesamte Haftung für Schäden, die diesen Personen verursacht wurden. Der Lieferant haftet auch für sämtliche Schäden am Vermögen der Volkswagen Poznań in diesem Zusammenhang.

21.9

Falls dies möglich und zulässig ist, kann die Volkswagen Poznań die Anlage während der

Probebetriebnahme und anderer Proben zu Zwecken der eigenen Produktion nutzen.

22. Gefahrenübergang

22.1

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, gehen Verladung, Versand, Beförderung, Entladung, interner Transport, Gründungsarbeiten, Montage und Inbetriebnahme der durch die Volkswagen Poznań bestellten Anlagen auf das Risiko des Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, einen Transportversicherungsvertrag zu schließen.

22.2

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, sind die zu liefernden Anlagen nach Handelsgepflogenheiten und entsprechend den Eigenschaften des zu verpackenden Produkts zu verpacken. Der Lieferant haftet für die Folgen einer unsachgemäßen Verpackung. Der Lieferant verpflichtet sich zur Abnahme des gesamten Verpackungsmaterials.

23. Fristen; Verzug

23.1

Der Termin der Lieferung der Anlage ist für den Lieferanten bindend.

23.2

Der Lieferant ist verpflichtet der Volkswagen Poznań den endgültigen Zeitplan der Lieferung der Anlagen nicht später als binnen 5 Werktagen an dem Datum des Abschlusses des Vertrags vorzulegen, wenn kein anderer Termin vereinbart worden ist. Dieser Zeitplan muss durch die Fachabteilung der Volkswagen Poznań bestätigt werden. Die Volkswagen Poznań kann dem Lieferanten Vorbehalte zum Zeitplan anzeigen. Der Lieferant hat begründete Vorbehalte der Volkswagen Poznań zu berücksichtigen und den Zeitplan entsprechend zu ändern.

23.3

Während der Ausführung des Vertrags über den Kauf der Anlage ist die Vornahme von Änderungen der im Zeitplan angeführten Termine nur nach Absprache mit der Fachabteilung der Volkswagen Poznań möglich. Die Änderung des Zeitplans darf keinen Einfluss auf den im Vertrag festgelegten Endtermin der Ausführung haben.

Wenn eine Änderung der im Vertrag festgelegten Termine durch die Änderungen im Zeitplan erforderlich ist, hat der Lieferant über diesen Sachverhalt die Abteilung für Einkauf zu informieren. Die Bestimmungen von Ziffer 23.5 und Ziffer 27 finden sinngemäß Anwendung.

23.4

Der Lieferant hat unverzüglich die Abteilung für Einkauf der Volkswagen Poznań in schriftlicher Form zu informieren, wenn er eine vorzeitige Lieferung der Anlagen vorsieht oder wenn eine verspätete Lieferung der Anlagen zu erwarten ist. Die Volkswagen Poznań kann es verweigern die Annahme der Anlagen vor dem vereinbarten Termin zu bewilligen. Im Falle der Verweigerung trägt der Lieferant sämtliche Kosten und Gefahren im Zusammenhang mit der Lagerung der Anlagen bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins der Anlagen.

23.5

Wenn der Lieferant mit der Lieferung der Anlagen in Verzug gerät, hat er an die Volkswagen Poznań eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Betrags (ohne Umsatzsteuer) der Bestellung für jeden Tag des Verzugs zu zahlen. Die Volkswagen Poznań behält sich hierbei das Recht vor, Entschädigungsansprüche laut Gesetz geltend zu machen, die mit dem Verzug in der Leistung durch den Lieferanten in Verbindung stehen, insbesondere eine Entschädigung wegen getragenen Schadens aufgrund der Produktionsunterbrechung, der über dem Wert der vorstehend genannten Vertragsstrafe liegt.

23.6

Wenn die Volkswagen Poznań infolge eines Ereignisses höherer Gewalt die Abnahme der Anlagen am vereinbarten Ort nicht durchführt, ist der Lieferant nicht berechtigt gegenüber der Volkswagen Poznań jegliche Entschädigungsansprüche wegen Verzugs in der Abnahme der Anlagen geltend zu machen. In diesem Fall darf der Lieferant keine Erfüllung durch die Volkswagen Poznań einer Gegenleistung aus dem Vertrag fordern. Anzusehen als höhere Gewalt sind im Sinne dieser Bedingungen alle unvorhersehbaren, unvermeidlichen erheblichen Ereignisse wie z. B. Katastrophen durch Naturkräfte, Krieg, Aufruhr, Unruhen, Streiks, Verwaltungsmaßnahmen und ähnliche Ereignisse. Wenn möglich unterrichtet die

Volkswagen Poznań den Lieferanten über die voraussichtliche Dauer der Hindernisse durch die Ereignisse höherer Gewalt. Für die Dauer dieser Hindernisse hat der Lieferant für die Anlagen eine angemessene Lagerung auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu gewährleisten.

23.7

Die Volkswagen Poznań ist von der Pflicht der Abnahme der bestellten Anlagen ganz oder teilweise befreit und in diesem Bereich berechtigt, vom Vertrag binnen zwei Monaten ab dem Ende der Einwirkung der Störung durch höhere Gewalt zurückzutreten, soweit diese Anlagen angesichts der Verspätung infolge höherer Gewalt im Sinne von Ziff. 23.6 dieser Bedingungen für Volkswagen Poznań aus wirtschaftlichen Umständen unbrauchbar geworden sind.

24. Haftung des Lieferanten für Mängel der Anlagen

24.1

Der Lieferant haftet für Mängel der Anlagen gemäß geltenden Rechtsvorschriften, hierunter insbesondere den Vorschriften über die Gewährleistung für Mängel einer verkauften Sache.

24.2

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, endet die Gewährleistung nach 24 Monaten ab dem Tag der Übergabe zur Nutzung.

24.3

Liefert der Lieferant die Anlagen mit Mängeln, hat die Volkswagen Poznań dem Lieferanten die Beseitigung der Mängel oder die erneute Lieferung mangelfreier Anlagen binnen einer von der Volkswagen Poznań gesetzten Frist zu ermöglichen, es sei denn, dass für die Volkswagen Poznań eine erneute Lieferung nicht von Bedeutung sein sollte. Kann der Lieferant die durch Volkswagen Poznań geforderte Leistung in der entsprechend von der Volkswagen Poznań gesetzten Frist nicht erfüllen kann, kann die Volkswagen Poznań vom Vertrag zurücktreten und die Anlage auf die Kosten und das Risiko des Lieferanten zurücksenden. Die hiermit verbundenen Kosten hat der Lieferant zu tragen. Die Volkswagen Poznań ist zur Aufrechnung (auch der vertraglichen) der Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung der vorstehend genannten Instandsetzungen mit

den Forderungen des Lieferanten gegenüber der Volkswagen Poznań berechtigt.

24.4

Liefert der Lieferant erneut mangelhafte Anlagen, so ist die Volkswagen Poznań zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dem Lieferanten eine neue Frist für die Lieferung mangelfreier Anlagen zu setzen. Die hiermit verbundenen Kosten hat der Lieferant zu tragen. Die Volkswagen Poznań ist zur Aufrechnung (auch der vertraglichen) der Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung der vorstehend genannten Instandsetzungen mit den Forderungen des Lieferanten gegenüber der Volkswagen Poznań berechtigt.

24.5

Wenn trotz erfolglosen Ablaufes der durch die Volkswagen Poznań dem Lieferanten gesetzten Frist gemäß Ziff. 24.3 dieser Bedingungen die Volkswagen Poznań vom Vertrag nicht zurücktritt, kann die Volkswagen Poznań selbst die Mängel der Anlagen beseitigen oder mit deren Beseitigung einen Dritten beauftragen. Die hiermit verbundenen Kosten hat der Lieferant zu tragen. Die Volkswagen Poznań ist zur Aufrechnung (auch der vertraglichen) der Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung der vorstehend genannten Instandsetzungen mit den Forderungen des Lieferanten gegenüber der Volkswagen Poznań berechtigt.

24.6

Für den Fall, dass die Mängel der durch den Lieferanten gelieferten Anlagen eine unmittelbare Gefährdung für menschliches Leben und menschliche Gesundheit verursachen können oder darstellen oder einen erheblichen Vermögensschaden verursachen können, ist die Volkswagen Poznań berechtigt, die Mängel der Anlagen unverzüglich selbst zu beseitigen oder mit deren Beseitigung einen Dritten zu beauftragen, was auf die Kosten und das Risiko des Lieferanten geht. Über den festgestellten Mangel wird die Volkswagen Poznań nach Möglichkeit den Lieferanten unverzüglich unterrichten, und falls dies möglich ist, die Teilnahme des Lieferanten an der Beseitigung der Mängel der Anlagen sicherstellen.

24.7

Aufgrund der Lieferung mangelhafter Anlagen hat die Volkswagen Poznań Anspruch auf die Minderung des Preises der mangelhaften Anlagen sowie Anspruch auf die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens. Ist die Produktionsunterbrechung der Volkswagen Poznań die Folge der Lieferung der mangelhaften Anlagen, so kann die Volkswagen Poznań für jeden Fall der Produktionsunterbrechung eine Vertragsstrafe gemäß Ziff. 23.5 geltend machen. Der Lieferant ist des Weiteren verpflichtet, die Volkswagen Poznań von allen durch Dritte geltend gemachten Entschädigungsansprüchen infolge der Lieferung der mangelhaften Anlagen zu befreien und die hieraus resultierenden Folgeschäden wiedergutzumachen.

25. Haftung / Haftpflichtversicherung / Sicherheitsleistungen

25.1

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, hat der Lieferant die von Volkswagen Poznań getragenen Schäden zu decken, die unmittelbar oder mittelbar durch die Mängel der Anlagen, die Verletzung durch den Lieferanten der Verwaltungsvorschriften bezüglich der Sicherheit oder durch andere vom Lieferanten zu verantwortende Umstände entstanden sind, auch wenn man ihm kein Verschulden zuschreiben kann.

25.2

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, verpflichtet sich der Lieferant, einen Haftpflichtvertrag im Bereich des eigenen Unternehmens, der durch ein gefährliches Produkt verursachten Schäden und der verursachten Umweltschäden vorzulegen. Dieser Versicherungsvertrag muss eine Versicherungszeit haben, die sich auf die gesamte Dauer des zwischen der Volkswagen Poznań und dem Lieferanten geschlossenen Vertrags erstreckt.

Die Volkswagen Poznań kann die Vorlage der Versicherungspolice einschließlich der detaillierten Versicherungsbedingungen verlangen.

25.3

Der Entschädigungsanspruch aufgrund der fehlenden Eigenschaften der Anlagen, die der Lieferant zugesichert hat, sowie der Anspruch

wegen Haftung des Lieferanten für ein gefährliches Produkt bleiben erhalten.

25.4

Die Volkswagen Poznań trägt nur die Haftung für die dem Lieferanten unverschuldet verursachten Schäden.

26. Schutz personenbezogener Daten

Erhält der Lieferant bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhalten und seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten und diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und uns dies auf Nachfrage nachweisen. Der Lieferant sichert zu, personenbezogene Daten dem Stand der Technik entsprechend zu schützen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten im Auftrag von Volkswagen ist – bevor der Lieferant Zugriff auf personenbezogenen Daten von Volkswagen erhält – die jeweils erforderliche Datenschutzvereinbarung abzuschließen, die von Volkswagen hierfür zur Verfügung gestellt wird. Der Lieferant sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Volkswagen oder Kunden von Volkswagen zuzurechnen ist, nur innerhalb des Gebietes Polen, eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Abweichungen hiervon sind zwischen Volkswagen und dem Lieferanten ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren und unterliegen der Voraussetzung des Abschlusses hierfür erforderlicher Verträge.

27. Revisionsklausel

Der Lieferant räumt unserer Revision das jederzeit auszuübende Recht ein, nach vorheriger Anmeldung sämtliche Daten zu Geschäftsvorfällen zwischen uns und dem Lieferanten bei dem Lieferanten einzusehen und zu überprüfen.

28. Schlussbestimmungen

Sämtliche Änderungen des die Volkswagen Poznań und den Lieferanten verbindende

Rechtsverhältnisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

29. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen und der sonstigen der die Parteien bindenden Festlegungen unwirksam sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag lückenhaft erweist.

30. Erfüllungsort. Gerichtsstand

30.1

Erfüllungsort der Leistungen aus diesem Vertrag über den Kauf von Anlagen ist der Sitz der Volkswagen Poznań, soweit die Parteien ausdrücklich keinen anderen Erfüllungsort der Leistungen vereinbart haben.

30.2

Streitigkeiten wird das für den Sitz der Volkswagen Poznań zuständige ordentliche Gericht erkennen. Die Volkswagen Poznań kann aber auch ihre Ansprüche vor dem für den Sitz des Lieferanten zuständigen Gericht geltend machen.

30.3

In Streitfällen ist die polnische Fassung dieser allgemeinen Kaufbedingungen maßgebend.

31. Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern

31.1

Die „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ werden Vertragsbestandteil in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen, aktuellen Fassung.

Sind die Vertragsbedingungen einschließlich der „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ dem Angebot bzw. der Auftragserteilung nicht beigelegt, können sie bezogen werden über www.vwgroupsupply.com."

31.2

Auf Grundlage der Compliance-Grundsätze des Volkswagen Konzerns werden Geschäftspartner vor Aufnahme der geschäftlichen Zusammenarbeit einer Prüfung ihrer Integrität unterzogen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich jeder potenzielle Geschäftspartner zur Kooperation, insbesondere verpflichtet er sich zur korrekten Beantwortung sämtlicher Anfragen.

32. Allgemeine Umweltschutzanforderungen von Volkswagen Poznań an Geschäftspartner

32.1

Die aktuelle Version der Allgemeinen Umweltschutzanforderungen von Volkswagen Posen an Geschäftspartner wird jederzeit in elektronischer Version unter folgender Adresse <http://www.volkswagen-poznan.pl> zur Verfügung stehen.